

11. 1. Über den Umfang der Haftung des Verkäufers eines von ihm ausgestellten Schecks. Haftet er auch zivilrechtlich für den Eingang der Schecksumme?
2. Kann der Käufer eines vor dem Kriege ausgestellten und nach dem Kriege auf Grund der Vorschriften des Versailler Vertrags beschlagnahmten Auslandschecks während des Laufs der Vorlegungsfrist zivilrechtliche Bereicherungsansprüche gegen den Verkäufer erheben?

Scheckgesetz §§ 14, 15, 21. BGB. § 437 Abs. 2.
Versailler Vertrag Art. 297, 301.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1925 i. S. der Firma E. C. (Kl.)
w. Firma M. S. (Bekl.). II 216/25.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin erwarb am 28. Juli 1914 von der Beklagten, die ein Bankgeschäft betreibt, einen von dieser ausgestellten, auf das Comptoir National d'Escompte de Paris gezogenen Scheck über 9087,45 frz. Franken gegen Zahlung von 7407,08 *M.* Sie wollte den Scheck zur Bezahlung einer Schuld an die französische Firma Messageries Maritimes in Paris verwenden und hat ihn noch vor Kriegsausbruch an diese Firma gesandt; der Scheck wurde aber bei der bezogenen Bank nicht zur Einlösung vorgelegt.

Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten Zahlung von 7407,08 *M.* nebst 5% Zinsen seit dem 1. August 1914, eventuell von 9087,45 frz. Franken, mit der Begründung: die Beklagte habe die 7407,08 *M.* erhalten, ohne ihrerseits die zugesagte Gegenleistung zu machen; der Scheckkaufvertrag sei noch nicht mit der Lieferung des Schecks, sondern erst mit dessen Eingang erfüllt; die Beklagte habe den Vertrag ihrerseits nicht erfüllt, da sie nicht für ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank gesorgt habe; deshalb sei die Klägerin zum Rücktritt berechtigt. Die Beklagte hat der Klage widersprochen und geltend gemacht: Die Parteien ständen lediglich im scheckrechtlichen Verhältnis zueinander. Die Beklagte habe ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Lieferung des Schecks erfüllt. Lediglich scheckrechtliche Regreß- oder Bereicherungsansprüche könne die Klägerin noch geltend machen im Fall der Nichteinlösung des Schecks, wenn sie noch in dessen Besitze sei. Diese Ansprüche seien aber verjährt. Tatsächlich habe die Beklagte im Juli 1914 den Scheckbetrag an die französische Bank überwiesen, sie sei jetzt wegen ihres Guthabens im Ausgleichsverfahren befriedigt und habe nur 18 Franken erhalten. Höchstens diesen Betrag könne die Klägerin als Bereicherung verlangen. Schließlich sei die Klägerin überhaupt nicht für den Mehrbetrag aktiv legitimiert, da die Forderung insoweit auf das Deutsche Reich übergegangen sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, unter Abweisung der Klage im übrigen, zur Zahlung von 15 Goldmark nebst 5% Zinsen

seit Klagezustellung. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat jetzt bestritten, daß die Beklagte ein Guthaben an die französische Bank überwiesen habe und daß sie im Ausgleichsverfahren darauf nur 2^o/_{oo} erhalten habe. Den Scheck habe sie inzwischen aus Frankreich zurückerhalten; er sei aber, als er zum Protest nach Paris gesandt wurde, von dem Office des Biens et Intérêts Privés beschlagnahmt worden, so daß sie Ansprüche aus dem Scheck nicht geltend machen könne. Die Beklagte hat zum Nachweis der Überweisung des Guthabens nach Paris einige zwischen ihr und der Bank gewechselte Briefe überreicht. Danach habe sie den vollen Gegenwert des Schecks aufgewandt und selbst nur den geringen Betrag im Ausgleichsverfahren erhalten. Der Scheck stehe jetzt, wie seine Beschlagnahme dartue, nicht mehr der Klägerin, sondern nach § 14 des Reichsausgleichsgesetzes dem Deutschen Reich zu.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen; auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Es handelt sich um die Frage, ob und in welchem Umfang der Verkäufer eines von ihm selbst ausgestellten Schecks neben seiner scheckrechtlichen Haftung auch zivilrechtlich aus Kauf und im besonderen, wie die Revision behauptet, für den Eingang der Schecksumme haftet. Der Vorderrichter hält in einem derartigen Fall ein Zurückgreifen auf das ursprüngliche Vertragsverhältnis für ausgeschlossen, weil das Geschäft sich mit dem Geben und Nehmen des Schecks erledigt habe. In dieser Allgemeinheit ist der Standpunkt des Berufungsgerichts allerdings nicht richtig, er bedarf vielmehr einer gewissen Einschränkung. Im Ergebnis aber ist der angefochtenen Entscheidung zuzustimmen.

Der Verkäufer eines Schecks hat zivilrechtlich dafür einzustehen, daß seine scheckrechtliche Verpflichtung in rechtswirksamer Weise begründet worden ist. Er haftet also nicht nur für die Echtheit der Unterschriften, sondern, was bei einem Auslandscheck von besonderer Bedeutung sein kann, für die Formgültigkeit des Wertpapiers; außerdem hat er nach der besonderen Vorschrift des § 437 Abs. 2 BGB. noch dafür aufzukommen, daß der Scheck nicht zum Zweck der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Der Verkäufer eines Schecks, der zugleich Aussteller ist, übernimmt aus dem Kauf lediglich die

Verpflichtung, daß durch ihn in der Scheckurkunde in rechtsgültiger Form scheckrechtliche Ansprüche begründet werden, nämlich die Regressansprüche des § 15 Scheckgesetzes bei Einhaltung der dafür in § 16 vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Eine besondere zivilrechtliche Haftung für den Eingang der Schecksumme übernimmt er beim Fehlen besonderer Vereinbarungen nicht. Der Käufer eines Schecks kann also, wenn ihm ein echter, formgerechter Scheck in Erfüllung des Kaufgeschäfts übergeben ist, auch gegen seinen Verkäufer, wenn dieser im Schecknegus steht, nur scheckrechtliche Ansprüche, sei es nach § 15, sei es im Fall der Präjudizierung oder Verjährung nach § 21 des Scheckgesetzes, erheben. Beide Ansprüche haben den Besitz des Schecks zur Voraussetzung und kommen deshalb hier nicht in Betracht; denn die Klägerin ist nicht im Besitz des Schecks.

Die Tatsache, daß der Scheck bisher nicht eingelöst ist, vermag unter diesen Umständen irgendwelche zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu begründen. Daß die Beklagte die Nichteinlösung des Schecks irgendwie schuldhafterweise herbeigeführt habe (z. B. durch seine Sperrung), wird nicht behauptet. Der kurz vor dem Krieg ausgestellte Scheck ist infolge des Dazwischentretens des Kriegs bisher nicht eingelöst. Die Beklagte hatte bei Ausstellung des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei der bezogenen französischen Bank; sie hat dieser auch den Scheck angezeigt. Das Guthaben hat während des ganzen Kriegs und bis zum Jahre 1920 bestanden und ist dann nach den Vorschriften des Friedensvertrags im Ausgleichsverfahren verrechnet worden und dadurch erloschen. Nach diesen aus dem Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz zu entnehmenden Tatsachen kann nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte irgendwie schuldhafterweise ihre Vertragsverpflichtungen verletzt und dadurch die Nichteinlösung des Schecks herbeigeführt habe. Die Klägerin kann deshalb auch aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Vertrag herleiten.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten aus dem Kaufgeschäft zurzeit schon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil der verkaufte Scheck sich noch immer im Umlauf befindet, und die Beklagte deshalb noch mit der Möglichkeit rechnen muß, daß aus dem Scheck

Regreßanſprüche gegen ſie geltend gemacht werden. Der Scheck iſt noch nicht präjudiziert, da die Vorlegungsfrist für ihn mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Verſailler Vertrags Art. 301 und die dazu ergangenen Vorſchriften des Deutſchen Rechts (Geſetz vom 3. April 1920 über den Wiederbeginn und den Ablauf von Friſten RGBl. S. 445, Ergänzungsgeſetz dazu vom 12. Auguſt 1920 RGBl. S. 1571, ſowie die auf Grund dieſes Geſetzes erlaſſenen Bekanntmachungen über Verlängerung von Friſten, zuletzt Verordnung vom 28. Oktober 1924 RGBl. S. 725, Verlängerung bis zum 10. November 1925) noch nicht abgelaufen iſt. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinſtanz iſt der Scheck noch vorhanden und von dem franzöſiſchen Office des Biens et Intérêts Privés beſchlagnahmt worden, als er im Laufe des Rechtsſtreits von der Klägerin zur Vorlegung bei der bezogenen Bank nach Paris geſandt wurde. Dieſe Beſchlagnahme iſt augenſcheinlich auf Grund des Art. 297 des Verſailler Vertrags und der §§ 1, 3, 14 der Anlage dazu ausgeſprochen worden. Ob die Beſchlagnahme für die Klägerin zu einer endgültigen Entziehung des Schecks führen wird, läßt ſich nicht erſehen. Jedenfalls beſteht noch immer die Möglichkeit, daß die Beſchlagte nach Erfüllung der ſcheckrechtlichen Förmlichkeiten (Vorlegung und Proteſt mangels Einlöſung) aus ihrer Regreßverbindlichkeit in Anſpruch genommen wird, ſei es im Ausgleichsverfahren durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämtler zugunſten der franzöſiſchen Regierung, ſei es — im Fall der Aufhebung der Beſchlagnahme — von der Klägerin ſelbſt. Bei dieſer Sachlage würde, zurzeit wenigſtens, keinesfalls eine Bereicherung der Beſchlagten gegeben ſein. Die Klage iſt deshalb vom Berufungsgericht mit Recht abgewieſen worden.